



---

# **BRUNNEN – ORDNUNG**

## Art. 1

Die Oberaufsicht über die öffentlichen Brunnenanlagen obliegt dem Gemeinderat, welcher seinerseits den Wasserfachchef mit besonderen Aufgaben beauftragen kann.

## Art. 2

Das Reinigen der Brunnen obliegt den umliegenden Haushaltungen und weiteren Benützern.

## Art. 3

Der Gemeinderat, bzw. der Wasserfachchef weisen jedem Brunnen eine genügende Anzahl von Brunnenreinigungspflichtigen zu.

## Art. 4

Die Aufsicht und Kontrolle der Reinigung ist Sache der jeweiligen Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister.

## Art. 5

Begründete Gesuche um Befreiung der Reinigungspflicht sind dem Gemeinderat zu unterbreiten, der ev. Dispensationen vornehmen kann.

## Art. 6

Bei starker Verschmutzung des Brunnenwassers hat der betreffende Verursacher unaufgefordert den Brunnen wieder zu reinigen.

## Art. 7

Es ist verboten Schnee und Eis in den Brunnen zu werfen.

## Art. 8

Bei Wasserknappheit kann die Wassermenge durch den Werkmeister reduziert werden. Während solchen Zeiten ist das Regulieren der Brunnenhähnen durch Private untersagt.

Art. 9

Bei konstanter Wasserknappheit kann der Gemeinderat einzelne Brunnen vorübergehend oder ganz von der Wasserzuleitung abtrennen. Ebenso können stark beschädigte, nicht mehr wirtschaftlich benutzte Brunnen durch Beschluss der Gemeindeversammlung entfernt werden.

Art. 10

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Brunnen-Ordnung werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 100.- geahndet.

Art. 11

Die Genehmigung dieser Brunnen-Ordnung erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 1. Mai 1975 und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse öffentliche Brunnen betreffend.

Bergün/Bravuogn, 2. Mai 1975

Für den Gemeinderat:  
Robert Schmidt      Karl Rauch